

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahnau vom 26.08.2011 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 15.02.2019

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau am 14.02.2019 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahnau ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung
„Freiwillige Feuerwehr Lahnau“
- (2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles
 - Freiwillige Feuerwehr Lahnau – Atzbach
 - Freiwillige Feuerwehr Lahnau – Dorlar
 - Freiwillige Feuerwehr Lahnau - Waldgirmes
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Lahnau steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.

§ 2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und –aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Lahnau gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musikabteilung

§ 4
PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5
**AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER
FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Lahnau haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Lahnau und für Aus- und Fortbildungen zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Stadt/Gemeinde, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor/bei der Gemeindebrandinspektorin oder bei dem Wehrführer/bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragssteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, der ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin /des ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektor, der zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin / des zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
 - c) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

Über die Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung aus wichtigen persönlichen Gründen entscheidet der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin nach Abstimmung mit dem Wehrführerausschuss.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - (a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - (b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend)
 - (c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechend Anwendung.

§ 10 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau führt den Namen "Jugendfeuerwehr Lahnau" und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Lahnau ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin

der Gemeinde Lahnau bedient.

§ 10 a

Gemeindejugendfeuerwehrwart / Gemeindejugendfeuerwehrwartin Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart / Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin Stellv. Jugendfeuerwehrwart / Stellv. Jugendfeuerwehrwartin

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin der Gemeinde Lahnau sowie die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartin der Ortsteile müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung haben. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung der Feuerwehr Lahnau sein und sollen eine erfolgreiche Ausbildung als Gruppenführer sowie einen speziellen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte (Jugendleitercard der Hessischen Jugendfeuerwehr) absolviert haben (§ 8 Abs. 1 HBKG findet entsprechende Anwendung).
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin wird in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr Lahnau gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr Lahnau.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin ist auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau zu bestätigen.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte/die Jugendfeuerwehrwartin der Ortsteilwehren werden in der Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr des jeweiligen Ortsteiles gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr des Ortsteiles.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin ist auf der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilwehr zu bestätigen.
- (6) Für den Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendwartin können Stellvertreter gewählt werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Die Tätigkeit des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin, des stellvertretenden Gemeindejugendwartes / der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin wird vor Ablauf der Amtszeit beendet durch
 - a. Vollendung des 60. Lebensjahres, oder sofern ein Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG vorliegt, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - b. Niederlegung des Amtes
 - c. Entlassung durch den Leiter der Feuerwehr

Die Niederlegung des Amtes ist schriftlich gegenüber dem Leiter der Feuerwehr zu erklären sowie dem Feuerwehrausschuss Lahnau mitzuteilen.

Der Leiter der Feuerwehr kann den Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin, den stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/ die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss Lahnau entlassen. Er/Sie ist zu entlassen, wenn dies der Feuerwehrausschuss Lahnau mehrheitlich beschließt.

- (8) Die Tätigkeit der Jugendfeuerwehrwarte/der Jugendfeuerwehrwartin und deren Stellvertreter/innen der Ortsteile wird vor Ablauf der Amtszeit beendet durch
 - a. Vollendung des 60. Lebensjahres, oder sofern ein Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG vorliegt, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - b. Niederlegung des Amtes
 - c. Entlassung durch den Leiter der Feuerwehr

Die Niederlegung des Amtes ist schriftlich gegenüber dem Wehrführer zu erklären sowie dem Leiter der Feuerwehr und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin mitzuteilen.

Der Leiter der Feuerwehr kann den Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin sowie deren Stellvertreter/innen aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Wehrführer entlassen. Er/Sie ist zu entlassen, wenn dies der Feuerwehrausschuss des jeweiligen Ortsteiles mehrheitlich beschließt.

§ 11 KINDERGRUPPEN

- (1) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau führen die Namen
 - Feuerwehrkids Atzbach
 - Minifeuerwehr Dorlar
 - Bambiniwehr Waldgirmes
- (2) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuer/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

§ 12 MUSIKABTEILUNG

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau führt den Namen
 - Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau, Ortsteil Atzbach
 - Blasorchester Lahnau der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau, Ortsteil Waldgirmes
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau untersteht die Musikabteilung der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, der/die sich dazu der Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterinnen bedient.
- (4) Zur Nachwuchsförderung können in die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau Mädchen und Jungen ab dem schulpflichtigen Alter ausgebildet werden.

§ 13 GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, ERSTER UND ZWEITER STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/ ERSTE UND ZWEITE STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lahnau ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.

- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lahnu (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lahnu angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgängen (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Lahnu haben.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Lahnu ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lahnu und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, die der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Sie/Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin / des ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl der ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin / des ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Die erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin / der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Lahnu ernannt.
- (6a) Die zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin / der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor kann den Gemeindebrandinspektor nur dann vertreten, wenn die erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin / der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl, Anforderungen und Ernennung gilt Abs. 6 entsprechend. Kommt eine Wahl der zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin /des zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors mangels Bewerber nicht zustande, so wird das Beststellungsrecht nach § 12 Abs. 3 HBKG nicht ausgeübt. Die Wahl ist in diesem Fall in der im darauffolgenden Jahr stattfindenden gemeinsamen Jahreshauptversammlung nach § 16 durchzuführen.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine/ihre Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterinnen durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (8) Die Besetzung der Positionen der Gemeindebrandinspektorin / des Gemeindebrandinspektors, der ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin / des ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors und der zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin / des zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors sind auf die freiwilligen Feuerwehren der einzelnen Ortsteile angemessen zu verteilen.
- (9) Die Wehrführer/die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).
- (10) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen

Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (11) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gelten Abs.5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, den stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren/innen sowie den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lahnau zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR LAHNAU (ORTSTEILE)

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahnau jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzende/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin, dem Stellv. Jugendfeuerwehrwart/der stellv. Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Ortsteils, dem Leiter/der Leiterin der Kindergruppe und dem Leiter/der Leiterin der Musikabteilung des betreffenden Ortsteiles.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter. Die Wahl ist durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 a FEUERWEHRAUSSCHUSS DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR LAHNAU

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahnau ein Feuerwehrausschuss gebildet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin als Vorsitzender/Vorsitzende, der ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin /dem ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektor, der zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin/dem zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektor, den Wehrführern/den Wehrführerinnen, den stellvertretenden Wehrführern/den stellvertretenden Wehrführerinnen sowie aus sechs Angehörigen der Einsatzabteilungen, einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung, dem Leiter/der Leiterin der Musikabteilung sowie des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin, des stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin und der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 16). Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Besetzung des Feuerwehrausschusses Lahnau ist auf die freiwilligen Feuerwehren der einzelnen Ortsteile angemessen zu verteilen.

§ 16 GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lahnau statt.

Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen.
Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreter/seiner Stellvertreterin – die Angehörigen der Musikabteilung und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG - ORTSTEILFEUERWEHREN

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seiner ersten Stellvertreterin /seines ersten Stellvertreters, seiner zweiten Stellvertreterin/seines zweiten Stellvertreters, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 19 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20
INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 15.02.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin

Die vorstehende "3. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahnau" wird gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 19.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.10.2009 in den Lahnau-Nachrichten veröffentlicht.

Lahnau, den 15.02.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin